

GESETZENTWURF

der Landesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes

A Problem und Ziel

Das Landes- und Kommunalwahlgesetz ist rechtzeitig vor Beginn der Vorbereitungen zur Landtagswahl 2016 zu ändern, da der Zuschnitt einzelner Wahlkreise aufgrund der Bevölkerungsbewegungen der vergangenen Jahre nicht mehr den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht und daher anzupassen ist.

Zusätzlich wurde in Auswertung der seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführten Wahlen Änderungsbedarf am Wahlrecht festgestellt.

Die Erfahrungen mit der Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes sind einzubringen.

B Lösung

- a) Die Landtagswahlkreise 11, 15, 24, 26, 33 und 34 werden geändert, damit die verfassungsrechtlich bedenklichen Größenabweichungen in den Wahlkreisen 11, 24 und 33 bereinigt werden (Neufassung der Anlage zu § 54 Absatz 2 LKWG).
- b) Es werden Änderungen in Auswertung der Erfahrungen vorgenommen, die bei den seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführten Wahlen gewonnen wurden. Soweit diese Änderungen redaktioneller Natur sind, werden sie hier nicht näher ausgeführt.

Auf folgende inhaltliche Änderungen soll hingewiesen werden, wobei weniger bedeutsame Änderungen hier nicht gesondert dargestellt werden:

1. § 10 LKWG: Es wird klargestellt, dass Wahlvorschläge bei nicht eindeutiger Ablehnung im Wahlausschuss als zugelassen gelten.
 2. § 15 LKWG: Die Mehrheitsanforderung für die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten in den Parteien und Wählergruppen wird wieder auf die bis 2011 geltende Rechtslage zurückgeführt, indem die Anforderung der qualifizierten Mehrheit gestrichen wird. Die zwischenzeitliche Änderung hat sich nicht bewährt.
 3. § 19 LKWG: Es wird eine Regelung für den Fall geschaffen, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat für den Landtag oder eine kommunale Vertretung kurz vor dem Wahltag verstirbt. Der Todesfall wird dann unverzüglich bekanntgemacht. Der Stimmzettel wird (nur) dann geändert, wenn dies technisch noch ohne erneute Drucklegung möglich ist.
 4. § 22 LKWG: Die Reihenfolge der Bürgermeister- und Landratskandidaten auf den Stimmzetteln wird in enger Anlehnung an die Regelung für die Gemeindevertretungen und Kreistage nach dem letzten örtlichen Kommunalwahlergebnis der vorschlagenden Partei oder Wählergruppe bestimmt.
 5. § 24 LKWG: Deregulierung durch Verzicht auf eine gesonderte Benachrichtigung bei Eintragung ins Wählerverzeichnis auf Antrag.
 6. § 28 LKWG: Das Verbot der Wahlwerbung und der Wählerbefragung, das traditionell in Wahlräumen gilt, wird ausgedehnt auf Räume, in denen die Briefwahl vor dem Wahltag an Ort und Stelle ausgeübt werden kann.
 7. § 46 LKWG: Es wird die Möglichkeit geschaffen, bei einem Nachrücken in den Landtag oder eine kommunale Vertretung das Mandat durch ausdrückliche Annahmeerklärung vor Ablauf der Wochenfrist zu erwerben.
 8. § 60 LKWG: Durch die gesetzliche Festsetzung eines Stichtages für die Einwohnerzahlen, die für die Berechnung der Größe der kommunalen Vertretungen herangezogen werden, entfällt die bisher gesondert erforderliche Festsetzung eines Stichtages.
 9. § 61 LKWG: Für die Bildung der Wahlbereiche in den Kommunen wird klargestellt, dass jeder Wahlbereich ein territorial zusammenhängendes Gebiet umfassen soll. Weiter wird die Regel gelockert, wonach die Wahlbereichsgrenzen der Landkreise die Wahlbereiche von Gemeinden nicht durchschneiden dürfen. Dies ist künftig zulässig, wenn die Obergrenzen der abweichenden Einwohnerzahlen im Landkreis anders nicht eingehalten werden können.
- c) Die Erfahrungen mit der Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes sind einzubringen (Gesetzesbegründung).

Die Gesetzesänderung muss spätestens Ende des Jahres 2014 in Kraft treten, da anschließend die Wahlordnung angepasst werden muss und diese noch rechtzeitig vor dem ersten Termin im Vorfeld der Landtagswahl 2016 (§ 56 Absatz 3 LKWG: voraussichtlich 4. März 2015) veröffentlicht sein muss.

C Alternativen

Beibehaltung der aktuellen Rechtslage mit der Folge, dass die nächsten Landtagswahlen in einer verfassungsrechtlich angreifbaren Wahlkreiseinteilung stattfinden würden und Änderungsbedarf inhaltlicher und redaktioneller Natur nicht umgesetzt würde.

D Notwendigkeit (§ 3 Absatz 1 Satz 1 GGO II)

Zur Lösung oben dargestellter Probleme ist eine Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes sowie des Landesverfassungsgerichtsgesetzes notwendig. Eine solche Änderung kann nur im Zuge eines Gesetzes erfolgen.

E Finanzielle Auswirkungen auf die Haushalte des Landes und der Kommunen**1 Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine.

2 Vollzugaufwand

Zusätzliche Kosten für die Wahldurchführung sind durch die Änderungen nicht zu erwarten. Vielmehr ist durch die Änderung in § 24 Absatz 4 (Artikel 1 Nr. 12 des Gesetzentwurfs) eine geringfügige Senkung der Kosten für die Durchführung von Wahlen zu erwarten.

F Sonstige Kosten (z. B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für soziale Sicherungssysteme)

Keine.

G Bürokratiekosten

Keine.

**DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES
MECKLENBURG-VORPOMMERN**

Schwerin, den 3. September 2014

An die
Präsidentin des Landtages
Mecklenburg-Vorpommern
Frau Sylvia Bretschneider
Lennéstraße 1

19053 Schwerin

Betr.: Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen den von der Landesregierung am 2. September 2014 beschlossenen Entwurf des vorbezeichneten Gesetzes mit Begründung.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Sellering

ENTWURF

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landes- und Kommunalwahlgesetzes

Das Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 2013 (GVOBl. M-V S. 658) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen“.
 - b) Die Angabe zu § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60 Wahlgrundsätze und Anzahl der Sitze in Gemeindevertretung und Kreistag“.
2. Dem § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Stichwahl nach § 67 Absatz 2 Satz 2 müssen die Voraussetzungen des Satzes 1 am Wahltag und am Stichwahltag vorliegen.“
3. § 6 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet nach dem Melderegister ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben oder sich, ohne eine Wohnung zu haben, sonst gewöhnlich dort aufhalten. § 66 bleibt unberührt.“

4. Dem § 8 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wahlbehörden dürfen nicht an der Prüfung von Wahlvorschlägen und an der Ermittlung oder Erfassung von Wahlergebnissen mitwirken, wenn sie selbst oder Angehörige im Sinne von § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Bewerberinnen oder Bewerber oder Vertrauenspersonen sind.“

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird nach dem Wort „berufen“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für sie ist § 7 Absatz 3 nicht anwendbar, wenn eine Befassung des Wahlausschusses mit der betroffenen Wahl aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen ist.“

bb) In Satz 6 werden die Wörter „der Wahlleiter“ durch die Wörter „die Wahlleitung“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen gilt der Wahlvorschlag als zugelassen, wenn es trotz der Anwendung des Satzes 2 zu Stimmengleichheit kommt.“

bb) Im letzten Satz werden die Wörter „Diese oder dieser“ durch die Wörter „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

6. Die Überschrift zu § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen“.

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 62 Absatz 1 Satz 3“ die Angabe „oder § 56 Absatz 4 Satz 2“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Wählergruppe werden“ die Wörter „in verbindlicher Reihenfolge“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ gestrichen.

8. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „und dass sie nach Absatz 7 unterzeichnungsbefugt sind“ gestrichen.

b) Dem Absatz 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Unterzeichnenden haben dabei gegenüber der Wahlleitung an Eides statt zu versichern, dass sie hierfür unterzeichnungsbefugt sind.“

9. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ein Wahlvorschlag kann bis zum Ablauf der Einreichungsfrist geändert werden. Ein Wahlvorschlag kann zurückgenommen werden, solange noch nicht über seine Zulassung entschieden ist. Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlags ist jede Änderung ausgeschlossen. Absatz 4 sowie § 67 Absatz 2 bleiben unberührt.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „stirbt oder“ die Wörter „nach § 6 Absatz 2“ und nach den Wörtern „verliert oder“ das Wort „wenn“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 55 Absatz 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 55 Absatz 5“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Wenn eine zugelassene Person zwischen der Zulassung und dem Wahltag stirbt oder nach § 6 Absatz 2 die Wählbarkeit verliert, wird dies von der Wahlleitung unverzüglich bekanntgemacht. Der Stimmzettel wird nur dann geändert, wenn er sich zu dem Zeitpunkt, zu dem die Wahlleitung von dem Ereignis erfährt, noch nicht im Druck befindet. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn ein Fall des § 44 Absatz 8 vorliegt.“

10. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „im Landesdurchschnitt“ durch das Wort „landesweit“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Nummer 2 werden die Wörter „Partei und Wählergruppe“ durch die Wörter „Partei oder Wählergruppe“ ersetzt.
- cc) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Dem Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Bei Landtagswahlen richtet sich die Reihenfolge der Kreiswahlvorschläge nach der Reihenfolge der entsprechenden Landeslisten. Sonstige Kreiswahlvorschläge schließen sich in alphabetischer Reihenfolge der Namen zunächst der Parteien und dann der Einzelbewerbungen an.

(4) Bei Bürgermeister- oder Landratswahlen wird Absatz 2 angewendet, wobei an die Stelle des Ergebnisses der letzten Bürgermeister- oder Landratswahl im Wahlgebiet das Ergebnis der letzten Wahl der Gemeindevertretung oder des Kreistages im Wahlgebiet tritt. Im Fall eines gemeinsamen Wahlvorschlages nach § 62 Absatz 2 Satz 2 wird für Absatz 2 Nummer 1 auf die vorschlagende Partei oder Wählergruppe mit der höheren Stimmenzahl und für Absatz 2 Nummer 2 auf diejenige vorschlagende Partei oder Wählergruppe abgestellt, die in der alphabetischen Reihenfolge vorne liegt.“

11. § 23 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine Person, die einen Wahlschein hat, kann an der Wahl

1. durch Briefwahl,
 2. durch Urnenwahl vor einem beweglichen Wahlvorstand oder
 3. durch Urnenwahl in einem beliebigen Wahlbezirk
 - a) bei der Landtagswahl in dem Wahlkreis,
 - b) bei der Wahl der Gemeindevertretung oder des Kreistages in dem Wahlbereich und
 - c) bei der Bürgermeister- oder Landratswahl im Wahlgebiet
- teilnehmen.“

12. In § 24 Absatz 4 Satz 3 wird nach dem Wort „zuzustellen“ der Halbsatz „; bei Stattgabe eines Antrages zur eigenen Person reicht die sonstige schriftliche Bekanntgabe der Entscheidung.“ eingefügt.

13. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. zur Urnenwahl einen anderen Wahlbezirk des Wahlkreises, Wahlbereiches oder Wahlgebietes aufsuchen oder“.

c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. an der Urnenwahl vor einem beweglichen Wahlvorstand teilnehmen wollen.“

14. Dem § 28 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Räume, in denen die Briefwahl an Ort und Stelle ausgeübt werden kann.“

15. In § 35 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlergebnisses“ der Halbsatz „, bei einer Stichwahl des endgültigen Wahlergebnisses,“ eingefügt.

16. § 36 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Von der Beratung über das Ergebnis der Prüfung und von der Beschlussfassung im Wahlprüfungsverfahren sind die Beteiligten nach Absatz 2 Nummer 1 und 2 ausgeschlossen; bei Kommunalwahlen ist § 24 der Kommunalverfassung nicht anwendbar. Wenn in einem Wahlprüfungsverfahren aus dem gleichen Grund die Wahl von so vielen Personen zu prüfen ist, wie erforderlich wären, um eine Fraktion zu bilden, gilt im Landtag Satz 1 nicht. Bei Kommunalwahlen tritt in diesem Fall die Rechtsaufsichtsbehörde an die Stelle der Vertretung.“

17. In § 41 Absatz 2 werden die Wörter „über die Ungültigkeit der Wahl“ durch die Angabe „nach § 40“ ersetzt.

18. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Wenn eine Wahl nach § 40 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder 3 zu wiederholen ist, findet eine Wiederholungswahl statt. Die Wahlleitung stellt fest, welche Teile des Wahlverfahrens wegen ihrer Mangelhaftigkeit zu erneuern sind.“

b) In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „Ergänzungs- oder Neuwahl“ durch die Wörter „Ergänzungswahl in dem unmittelbar betroffenen Gebiet oder eine Neuwahl“ ersetzt.

- c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahl“ durch das Wort „Ernennungsurkunde“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Wahl“ durch das Wort „Ernennungsurkunde“ ersetzt.
19. In § 45 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1 und 6“ die Angabe „und Absatz 7 Satz 2“ eingefügt.
20. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach der Angabe „oder § 65“ die Angabe „oder nach § 25 Absatz 4 Satz 3 der Kommunalverfassung“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Nachrückende Person für eine Wahlkreisabgeordnete oder einen Wahlkreisabgeordneten einer Partei, für die eine Landesliste zugelassen war, ist die nächste Ersatzperson dieser Landesliste.“
 - c) In Absatz 5 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:

„Der Erwerb der Mitgliedschaft tritt, wenn die Ersatzperson gegenüber der Wahlleitung schriftlich die Annahme erklärt, abweichend von § 34 Satz 1 mit Zugang dieser Erklärung ein.“
21. In § 47 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „für die verfassungswidrig erklärte“ durch die Wörter „zugunsten der für verfassungswidrig erklärten“ ersetzt.
22. § 49 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt entsprechend, wenn die Europawahl oder die Bundestagswahl und Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz als verbundene Wahlen am gleichen Tag durchgeführt werden.“
23. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden vor den Wörtern „im Landtag“ die Wörter „am Tag der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „satzungsgemäße Bestellung“ durch die Wörter „demokratische Wahl“ ersetzt und nach dem Wort „beizufügen“ der Halbsatz „; Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes sollen ihr beigefügt werden“ eingefügt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Parteien“ die Wörter „am Tag der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen“ eingefügt.

c) In Absatz 6 wird die Angabe „73. Tag“ durch die Angabe „75. Tag“ und die Angabe „18 Uhr“ durch die Angabe „16 Uhr“ ersetzt.

24. In § 56 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

25. § 60 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Für die Ermittlung der nach Absatz 2 und 3 zugrunde zu legenden Einwohnerzahlen ist das letzte verfügbare Stichtagsergebnis der amtlichen Bevölkerungszahlen zum 31. Dezember eines Jahres maßgeblich.“

26. § 61 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Einwohnerzahl ist § 60 Absatz 5 anzuwenden.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Wahlbereiche bilden eine territoriale Einheit, soweit sich aus der Fläche der Ämter und Gemeinden keine Abweichungen ergeben.“

bb) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlbereichsgrenzen der Landkreise dürfen die Wahlbereiche von Gemeinden grundsätzlich nicht durchschneiden. Eine Ausnahme gilt nur, wenn die Landkreise sich vor der Einteilung ihrer Wahlbereiche mit den Gemeinden abgestimmt haben und bei der notwendigen Abwägung die Einhaltung von Satz 4 in keiner anderen Einteilung möglich ist.“

27. § 62 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für jede Wahl darf eine Person vom gleichen Wahlvorschlagsträger in mehreren Wahlbereichen benannt werden.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „73. Tag“ durch die Angabe „75. Tag“ und die Angabe „18 Uhr“ durch die Angabe „16 Uhr“ ersetzt.

28. In § 63 Absatz 5 wird nach dem Wort „unbesetzt“ der Halbsatz „, soweit nicht § 44 Absatz 5 anzuwenden ist“ eingefügt.
29. In § 65 Absatz 1 Nummer 6 werden vor den Wörtern „eines ehrenamtlichen Bürgermeisters“ die Wörter „einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder“ eingefügt.
30. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Abweichend von § 6 Absatz 1 ist der Wohnsitz im Wahlgebiet keine Voraussetzung der Wählbarkeit.“
- b) In Absatz 3 wird die Angabe „nach § 4 wahlberechtigt“ durch die Angabe „nach § 6 wählbar“ ersetzt.
- c) Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
- „Der Wahlausschuss prüft auf der Grundlage des Inhalts der Wahlvorschläge, ob die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen vorliegen. Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die Anlass zu Zweifeln geben, ob die Voraussetzung des § 7 Absatz 1 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes erfüllt ist, wonach die zur Wahl stehenden Personen die Gewähr dafür bieten müssen, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten, legt der zuständige Wahlausschuss den Wahlvorschlag der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung dieser Wählbarkeitsvoraussetzung vor.“
31. § 67 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:
- „Der Verzicht kann spätestens am Tag nach der Wahl schriftlich gegenüber der Wahlleitung erklärt werden; § 34 Satz 3 und 4 ist entsprechend anzuwenden.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- In Satz 3 wird das Wort „Stimmen“ durch das Wort „Ja-Stimmen“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden“ eingefügt.
32. In § 71 Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Gemeinde- und Kreiswahlleitungen und der Landeswahlleitung“ durch die Wörter „Wahlorgane und Wahlbehörden“ ersetzt.

33. § 72 wird wie folgt gefasst:

„§ 72 Übergangsregelung

Für Wahlverfahren, für die die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen nach § 14 am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits erfolgt war, ist das Landes- und Kommunalwahlgesetz vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 690), das zuletzt durch Gesetz vom 25. November 2013 (GVOBl. M-V S. 658) geändert worden ist, weiter anzuwenden.“

34. Die Anlage zu § 54 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
1	Greifswald	vom Landkreis Vorpommern-Greifswald die Hansestadt Greifswald
2	Neubrandenburg I	vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte aus der Stadt Neubrandenburg die Stadtgebiete Katharinenviertel, Süd, Lindenbergviertel und Ost
3	Neubrandenburg II	vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte aus der Stadt Neubrandenburg die Stadtgebiete Datzeviertel, Industrieviertel, Innenstadt, West, Vogelviertel und Reitbahnviertel
4	Hansestadt Rostock I	von der Hansestadt Rostock die Ortsteile Seebad Warnemünde, Markgrafenheide, Hohe Düne, Diedrichshagen, Lichtenhagen, Groß Klein und Schmarl
5	Hansestadt Rostock II	von der Hansestadt Rostock die Ortsteile Lütten Klein, Evershagen und Reutershagen (ohne „Komponistenviertel“)
6	Hansestadt Rostock III	von der Hansestadt Rostock die Ortsteile Reutershagen (nur „Komponistenviertel“), Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Hansaviertel, Gartenstadt/Stadtweide, Südstadt und Biestow
7	Hansestadt Rostock IV	von der Hansestadt Rostock die Ortsteile Stadtmitte, Brinckmansdorf, Dierkow-Ost, Dierkow-West, Dierkow-Neu, Toitenwinkel, Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof, Hinrichshagen, Wiethagen und Torfbrücke
8	Schwerin I	von der Landeshauptstadt Schwerin die Stadtteile Altstadt, Feldstadt, Paulsstadt, Schelfstadt, Werdervorstadt, Lewenberg, Medewege, Wickendorf, Schelfwerder, Weststadt, Lankow, Neumühle, Friedrichsthal, Warnitz und Sacktannen
9	Schwerin II	von der Landeshauptstadt Schwerin die Stadtteile Ostorf, Großer Dreesch, Gartenstadt, Krebsförden, Görries, Wüstmark, Göhrener Tannen, Zippendorf, Neu Zippendorf, Mueßer Holz und Mueß
10	Wismar	vom Landkreis Nordwestmecklenburg die Hansestadt Wismar

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
11	Landkreis Rostock I	vom Landkreis Rostock die Städte Bad Doberan, Kröpelin, Kühlungsborn und Neubukow, die Gemeinde Satow, die Ämter Bad Doberan-Land und Neubukow-Salzhaff
12	Landkreis Rostock II	vom Landkreis Rostock die Gemeinden Dummerstorf, Graal-Müritz und Sanitz, die Ämter Carbäk, Rostocker Heide, Tessin und Warnow-West
13	Mecklenburgische Seenplatte I - Vorpommern-Greifswald I	vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Städte Dargun und Demmin, das Amt Demmin-Land und vom Landkreis Vorpommern-Greifswald die Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz
14	Mecklenburgische Seenplatte II	vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Ämter Malchin am Kummerower See, Stavenhagen und Treptower Tollensewinkel
15	Landkreis Rostock III	vom Landkreis Rostock die Stadt Teterow, die Ämter Gnoien, Krakow am See, Laage, Mecklenburgische Schweiz und Schwaan
16	Landkreis Rostock IV	vom Landkreis Rostock die Stadt Güstrow, die Ämter Bützow-Land und Güstrow-Land
17	Ludwigslust-Parchim I	vom Landkreis Ludwigslust-Parchim die Städte Boizenburg/Elbe und Lübtheen, die Ämter Boizenburg-Land, Dömitz-Malliß und Zarrentin
18	Ludwigslust-Parchim II	vom Landkreis Ludwigslust-Parchim die Stadt Hagenow, die Ämter Hagenow-Land, Stralendorf und Wittenburg
19	Ludwigslust-Parchim III	vom Landkreis Ludwigslust-Parchim die Stadt Ludwigslust, die Ämter Grabow, Ludwigslust-Land und Neustadt-Glewe
20	Mecklenburgische Seenplatte III	vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Stadt Waren (Müritz), die Ämter Malchow, Röbel-Müritz und Seenlandschaft Waren
21	Mecklenburgische Seenplatte IV	vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Stadt Neustrelitz, die Gemeinde Feldberger Seenlandschaft, die Ämter Mecklenburgische Kleinseenplatte und Neustrelitz-Land
22	Mecklenburgische Seenplatte V	vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte die Ämter Friedland, Neverin, Penzliner Land, Stargarder Land und Woldegk
23	Vorpommern-Rügen I	vom Landkreis Vorpommern-Rügen die Stadt Marlow, die Gemeinde Zingst, die Ämter Darß/Fischland, Recknitz-Trebeltal und Ribnitz-Damgarten
24	Vorpommern-Rügen II - Stralsund III	vom Landkreis Vorpommern-Rügen die Stadt Grimmen, aus der Hansestadt Stralsund das Stadtgebiet ¹ Süd, die Gemeinde Süderholz, die Ämter Franzburg-Richtenberg und Miltzow
25	Vorpommern-Rügen III - Stralsund I	vom Landkreis Vorpommern-Rügen die Ämter Altenpleen, Barth und Niepars, aus der Hansestadt Stralsund die Stadtgebiete ¹ Knieper West ² und Knieper Nord ²

Nr.	Wahlkreis	Gebiet des Wahlkreises
26	Stralsund II	vom Landkreis Vorpommern-Rügen aus der Hansestadt Stralsund die Stadtgebiete ¹ Altstadt, Franken, Grünhufe, Kniepervorstadt ² , Langendorfer Berg, Lüssower Berg und Tribseer
27	Nordwestmecklenburg I	vom Landkreis Nordwestmecklenburg die Stadt Grevesmühlen, die Ämter Grevesmühlen-Land, Klützer Winkel, Rehna und Schönberger Land
28	Nordwestmecklenburg II	vom Landkreis Nordwestmecklenburg die Gemeinde Insel Poel, die Ämter Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen, Gadebusch, Lützow-Lübstorf, Neuburg und Neukloster-Warin
29	Vorpommern-Greifswald II	vom Landkreis Vorpommern-Greifswald die Stadt Anklam, die Ämter Anklam-Land, Landhagen und Züssow
30	Vorpommern-Greifswald III	vom Landkreis Vorpommern-Greifswald die Gemeinde Seebad Heringsdorf, die Ämter Am Peenestrom, Lubmin, Usedom-Nord und Usedom-Süd
31	Ludwigslust-Parchim IV	vom Landkreis Ludwigslust-Parchim die Stadt Parchim, die Ämter Eldenburg Lübz, Parchimer Umland und Plau am See
32	Ludwigslust-Parchim V	vom Landkreis Ludwigslust-Parchim die Ämter Crivitz, Goldberg-Mildenitz und Sternberger Seenlandschaft
33	Vorpommern-Rügen IV	vom Landkreis Vorpommern-Rügen die Stadt Sassnitz, aus dem Amt Bergen auf Rügen die Stadt Garz/Rügen, die Gemeinden Gustow und Poseritz, die Ämter Nord-Rügen und West-Rügen
34	Vorpommern-Rügen V	vom Landkreis Vorpommern-Rügen die Stadt Putbus, die Gemeinde Binz, aus dem Amt Bergen auf Rügen die Stadt Bergen auf Rügen die Gemeinden Buschvitz, Lietzow, Parchtitz, Patzig, Ralswiek, Rappin und Sehlen, das Amt Mönchgut-Granitz
35	Vorpommern-Greifswald IV	vom Landkreis Vorpommern-Greifswald die Stadt Ueckermünde, die Ämter Am Stettiner Haff und Torgelow-Ferdinandshof
36	Vorpommern-Greifswald V	vom Landkreis Vorpommern-Greifswald die Städte Pasewalk und Strasburg (Uckermark), die Ämter Löcknitz-Penkun und Uecker-Randow-Tal

¹⁾ Die hier bezeichneten Stadtgebiete umfassen die gleichnamigen ehemaligen Stadtteile der Hansestadt Stralsund nach dem Stand vom 31. Oktober 1997.

²⁾ Stadtgebietsteile“.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung.

A. Allgemeiner Teil

a) Regelungsanlass

Das Landes- und Kommunalwahlgesetz (LKWG) ist rechtzeitig vor Beginn der Vorbereitungen zur Landtagswahl 2016 zu ändern, da der Zuschnitt einzelner Wahlkreise aufgrund der Bevölkerungsbewegungen der vergangenen Jahre nicht mehr den verfassungsrechtlichen Vorgaben entspricht und daher anzupassen ist. Bei dieser Gelegenheit werden Änderungen in Auswertung der seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführten Wahlen vorgenommen. Schließlich sind auch die Erfahrungen mit der Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes (dazu sogleich unter b) einzubringen.

Zusätzliche Kosten für die Wahldurchführung sind durch die Änderungen nicht zu erwarten. Vielmehr ist durch die Änderung in § 24 Absatz 4 eine geringfügige Senkung der Kosten für die Durchführung von Wahlen zu erwarten.

b) Standarderprobung

Befreiung von der Anwendung landesrechtlicher Standards gemäß § 2 Absatz 4 Satz 2 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes:

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern hatte mit Schreiben vom 26. Januar 2012 beim Ministerium für Inneres und Sport nach § 3 Kommunales Standarderprobungsgesetz (KommStEG M-V) stellvertretend für verschiedene Kommunen Anträge zur Standarderprobung im Bereich des Wahlrechts gestellt.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat mit Schreiben vom 16. März 2012 und vom 8. Juni 2012 die Stadt Ueckermünde für die Bürgermeisterwahl am 7. Oktober 2012, die Stadt Röbel/Müritz für die Bürgermeisterwahl am 14. Oktober 2012 sowie für die mögliche Stichwahl und die Stadt Rostock für die nächste Bürgermeisterwahl für den Zeitraum von vier Jahren gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz) von der Anwendung folgender Standards befreit:

1. Von § 25 Absatz 1 Nummer 3 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (Urnenwahl mit Wahlschein), wenn für die Wahl ausschließlich barrierefreie Wahlräume eingerichtet sind. Gleichzeitig werden in § 29 Absatz 1 Satz 1 LKWG M-V die Wörter „oder einen Wahlschein erhalten haben“ nicht angewandt. Die Barrierefreiheit aller Wahlräume ist dem Ministerium für Inneres und Sport durch die Gemeindegewahlleitung bis zum 60. Tag vor der Wahl mitzuteilen.
2. Von § 3 Absatz 1 Satz 2 LKWG M-V durch Beschränkung der Wahlzeit auf die Dauer von 9 bis 17 Uhr unter der Auflage, dass die Bürger durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit auf die verkürzten Öffnungszeiten der Wahlräume hingewiesen werden.
3. Von § 12 Absatz 4 Landes- und Kommunalwahlordnung M-V, wonach im Wahlraum stets die Schriftführung oder ihre Stellvertretung anwesend sein müssen. Wenn sich während der Wahlzeit besondere Vorkommnisse ereignen, sind diese von der Wahlvorsteherin oder dem Wahlvorsteher oder einem Stellvertreter in die Niederschrift aufzunehmen.
4. Von den Punkten 7.5 und 9.3.1 der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 26. Mai 2011, zuletzt geändert am 17. August 2011 (II 210 - 115.30142) zur Farbgestaltung der Stimmzettel, der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine.“

Erfahrungen mit der Standarderprobung:

Eine Bürgermeisterwahl in der Stadt Rostock wird planmäßig im oben genannten Zeitraum, der am 8. Juni 2016 abläuft, nicht stattfinden. Auf Erfahrungen von dort kann folglich vorläufig nicht zurückgegriffen werden. Die Bürgermeisterwahlen in den Städten Röbel/Müritz und Ueckermünde fanden dagegen im Jahre 2012 statt.

Trotz Barrierefreiheit in allen Wahlräumen wurde vom Verzicht auf die Urnenwahl mit Wahlschein (vgl. 1.) in den beiden Gemeinden kein Gebrauch gemacht. Hierzu liegen deshalb keine Erfahrungen vor.

Das Amt Röbel-Müritz und die Stadt Ueckermünde haben dem Ministerium für Inneres und Sport mitgeteilt, dass bei den Bürgermeisterwahlen in der Stadt Röbel/Müritz und in der Stadt Ueckermünde von der Möglichkeit der verkürzten Wahlzeit (vgl. 2.) Gebrauch gemacht wurde. Nach 17 Uhr wollten in der Stadt Röbel/Müritz noch 4 Personen und in der Stadt Ueckermünde noch 7 Personen ihre Stimme abgeben. Bei der Stichwahl in Ueckermünde erschien nach 17 Uhr keine Person mehr zur Stimmabgabe.

Der Verzicht auf die Vorgabe, wonach ununterbrochen die Schriftführung oder ihre Stellvertretung im Wahlraum anwesend sein müssen (vgl. 3.) hat sich nach Mitteilung der Stadt Ueckermünde bei der Bürgermeisterwahl bewährt. Die Aufgaben der Schriftführung können nach Auffassung der Stadt durchaus auch vom Wahlvorsteher oder von der Wahlvorsteherin oder deren Stellvertretung wahrgenommen werden.

Die Stadt Ueckermünde berichtet zudem von einer erleichterten Beschaffung von Wahlunterlagen und Kosteneinsparung durch die Möglichkeit, von den Farbvorgaben der Verwaltungsvorschrift abzuweichen (vgl. 4.), indem bei der Bürgermeisterwahl die Farbe Weiß verwendet wurde.

Da sich die Wahlerleichterungen zu 3. und 4. den Berichten der beiden Kommunen zufolge bei der Durchführung separater Kommunalwahlen als praktikabel erwiesen haben, sollen diese Erleichterungen ihren Niederschlag in den wahlrechtlichen Vorschriften finden, um sie auch den anderen Kommunen zugänglich zu machen. Hierzu bedarf es zu 3. einer Änderung der LKWO M-V sowie zu 4. einer entsprechenden Anpassung in der Verwaltungsvorschrift, die inzwischen erfolgt ist (Verwaltungsvorschrift „Vorbereitung und Durchführung von Wahlen nach dem Landes- und Kommunalwahlgesetz, insbesondere der Europa- und Kommunalwahlen am 25. Mai 2014“ des Ministeriums für Inneres und Sport vom 4. Februar 2014 - II 210 - 115.30142 -, AmtsBl. M-V S. 79 ff., 113).

Die Verkürzung der Wahlzeit (Nr. 2) hat sich dagegen nicht bewährt, da es in beiden Städten dazu kam, dass Wählerinnen oder Wähler nach der vorzeitigen Schließung der Wahllokale keine Gelegenheit zur Stimmabgabe mehr hatten. Eine Änderung des § 3 wird daher nicht vorgeschlagen.

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

I. Zu Artikel 1

1. Inhaltsübersicht

a) Angabe zu § 14

Folgeänderung zur Änderung des § 14 (siehe unten Nr. 6).

b) Angabe zu § 60

Korrektur eines Redaktionsfehlers durch Anpassung der Inhaltsübersicht an die Überschrift des § 60.

2. § 4

Das Wahlrecht bei einer Stichwahl zu einer Bürgermeister- oder Landratswahl ist, wie sich auch aus § 18 LKWO (maßgeblich ist das Wählerverzeichnis der Hauptwahl) ergibt, abhängig von dem Wahlrecht beim Hauptwahltermin. Damit wird sichergestellt, dass das Wahlvolk in gleicher Zusammensetzung die Stichwahl vornimmt, wenn eine solche nach dem Ergebnis der Hauptwahl erforderlich wird. Diese Einschränkung des Wahlrechts für Personen, die zwischen Hauptwahl und Stichwahl 16 Jahre alt werden, soll aus Gründen der Rechtsklarheit ausdrücklich im Wahlgesetz selbst geregelt werden. Eine Ausnahme vom Grundsatz der gleichen Zusammensetzung des Wahlvolkes ist nur in dem Fall geboten, wenn zwischen Haupt- und Stichwahl ein Fall des Ausschlusses vom Wahlrecht (§ 5) neu eintritt. Dieser Ausschluss wirkt dann bereits für die Stichwahl, auch wenn die betroffene Person an der Hauptwahl noch teilnehmen konnte.

3. § 6

§ 66 verlangt zum Teil (Wohnsitz für hauptamtliche Bürgermeister oder Landräte) weniger als § 6, sodass der bisherige Wortlaut zu einschränkend ist (vgl. auch Nr. 31 zu § 66).

4. § 8

Die neu angefügte Vorschrift dient der Vermeidung von Interessenkonflikten für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Wahlbehörden.

5. § 10

a) Absatz 1

aa) § 7 Absatz 3 bestimmt, dass Kandidatinnen oder Kandidaten nicht gleichzeitig Mitglieder der Wahlausschüsse sein dürfen. Hintergrund dieser Regelung ist es, Interessenkonflikte zu vermeiden. Da es immer schwieriger wird, die Wahlausschüsse zu besetzen, wird zu dieser Regelung eine Ausnahme geschaffen, um möglichst vielen Personen die Mitgliedschaft in Wahlausschüssen zu ermöglichen. Immer dann, wenn der genannte Interessenkonflikt aus rechtlichen Gründen nicht auftreten kann, soll künftig die Kandidatur neben der Tätigkeit im Wahlausschuss möglich sein. Dies ist etwa der Fall bei der Kandidatur für den Kreistag und gleichzeitiger einfacher Mitgliedschaft im Gemeindevahlausschuss. Die Gemeindevahlleiterin oder der Gemeindevahlleiter dagegen darf nicht gleichzeitig für den Kreistag kandidieren, da sie oder er in seiner Gemeinde für die korrekte Auszählung auch der Kreistagswahl verantwortlich ist. Hier soll also schon der böse Schein eines Interessenkonfliktes vermieden werden.

bb) Korrektur eines Redaktionsversehens.

b) Absatz 3

aa) Wenn es bei der Zulassungsentscheidung nach § 20 zu einer Stimmenthaltung durch die Wahlleitung kommt, kann auch Satz 2 nicht sicherstellen, dass eine eindeutige Entscheidung über die Zulassung des Wahlvorschlags getroffen wird. Denn bei Stimmgleichheit hat weder die Zulassung noch die Zurückweisung des Wahlvorschlags die nötige Mehrheit erhalten. Vor dem Hintergrund der verfassungsmäßig garantierten Freiheit der Wahl, die auch die passive Wahlteilnahme, also die Kandidatur umfasst, wird für diesen Fall klargestellt, dass die Entscheidung „im Zweifel für den Wahlvorschlag“ ausfällt. Die Enthaltung wirkt sich also in diesem Fall wie eine Zustimmung aus. Ohne diese Änderung würde sie die Wirkung einer Ablehnung beinhalten, was dazu führen würde, dass Wahlvorschläge nicht an der Wahl teilnehmen könnten, obwohl sich keine Mehrheit gegen sie gefunden hat.

bb) Redaktionelle Folgeänderung zu aa).

6. Überschrift zu § 14

Die bisher bestehende Möglichkeit der Verwechslung dieser Bekanntmachung mit der Wahlbekanntmachung nach § 29 Absatz 5 LKWO wird beseitigt. Dabei wird die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen neu benannt, da die Bezeichnung „Wahlbekanntmachung“ besser zu § 29 LKWO passt. Auch im Bundeswahlrecht ist die hier neu gewählte Bezeichnung eingeführt worden (vgl. § 32 Bundeswahlordnung und § 31 Europawahlordnung).

7. § 15

a) Bei der eingefügten Verweisung handelt es sich um den zweiten möglichen Fall, in dem eine Person bei der gleichen Wahl auf mehreren Wahlvorschlägen als Kandidatin oder Kandidat benannt werden kann.

b) Absatz 4

aa) Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Entscheidung des Wahlvorschlags-trägers, welche Personen zur Wahl aufgestellt werden, sich bei Aufstellung einer Liste auch auf deren Reihenfolge bezieht.

bb) „Mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen“ bedeutet eine qualifizierte Mehrheit, da auch ungültige und enthaltene Stimmen „abgegeben“ sind. Nach früherer Rechtslage wurde „gewählt“ (§ 20 Absatz 5 Kommunalwahlgesetz) bzw. „gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat“ (§ 21 Absatz 4 Landeswahlgesetz). Es war also in beiden Fällen keine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Daher soll diese Rechtslage wiederhergestellt werden.

8. § 16

Redaktionelle Änderung zur Klarstellung, dass es sich um zwei verschiedene eidesstattliche Versicherungen handelt.

9. § 19

Die Vorschrift wurde zur besseren Verständlichkeit neu strukturiert, indem die Grundaussagen in Absatz 1 zusammengefasst wurden. Zur Klarstellung wurde ergänzt, dass die Fälle nachträglicher Änderungen von Wahlvorschlägen in Absatz 4 sowie in § 67 Absatz 2 von dem grundsätzlichen Änderungsverbot nach Zulassung der Wahlvorschläge (Absatz 1 Satz 3) ausgenommen bleiben.

Die bisherige Doppelregelung in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 wurde aufgehoben, indem Absatz 1 Satz 2 entfallen ist. Damit ist zugleich klargestellt, dass auch in den Fällen des bisherigen Absatz 1 Satz 2 die Entscheidung über den neuen Kandidaten durch ein kleineres Gremium der Partei oder Wählergemeinschaft getroffen werden kann, wenn die Satzung dies vorsieht.

Die Änderung in Absatz 3 (neu) Satz 2 ist redaktioneller Natur. Der dort in Bezug genommene Absatz findet insgesamt keine Anwendung, so dass im Fall der Auswechslung einer Bewerberin oder eines Bewerbers auch keine neuen Unterstützungsunterschriften zu sammeln sind.

Der neu angefügte Absatz 4 enthält eine Regelung für den bisher nicht berücksichtigten Fall des Versterbens von Kandidaten beziehungsweise des Verlusts der Wählbarkeit unmittelbar vor dem Wahltag. Bei allen Vertretungswahlen sowie für den Landtag bei der Wahl nach Landeslisten soll nunmehr unverzüglich bekanntgemacht werden, dass ein Kandidat verstorben ist bzw. seine Wählbarkeit verloren hat. In die LKWÖ soll eine Regelung aufgenommen werden, wonach diese Bekanntmachung auch im Wahlraum auszuhängen ist. Weiterhin wird, soweit dies ohne Neudruck der Stimmzettel noch möglich ist, der Name der verstorbenen oder nicht mehr wählbaren Person vom Stimmzettel entfernt. Bei der Wahl der Direktkandidaten zum Landtag sowie bei allen Bürgermeister- und Landratswahlen geht § 44 Absatz 8 LKWG vor, so dass in diesen Fällen die Wahl verschoben wird.

10. § 22

a) aa) Redaktionelle Korrektur.

bb) Redaktionelle Korrektur.

cc) Der bisherige Absatz 2 wird auf die neuen Absätze 2 und 3 aufgeteilt, um die Regelung übersichtlicher zu gestalten.

b) Absatz 3 (neu) enthält in redaktionell angepasster Form die Regelung des bisherigen Absatzes 2 Satz 2 und 3.

In Absatz 4 (neu) wird eine Regelung für die Stimmzettel zu Bürgermeister- und Landratswahlen aufgenommen. Der Bedarf hierfür ergibt sich daraus, dass nach der bisherigen Rechtslage die Reihenfolge der Kandidaten auf den Stimmzetteln für Landrats- oder Bürgermeisterwahlen nicht feststellbar ist, da es keine landesweiten Ergebnisse bei der letzten Wahl gleicher Art gibt. Diese Zahlen können auch nicht berechnet werden, weil bei gemeinsamen Wahlvorschlägen mehrerer Parteien eine Zuordnung nicht möglich ist.

Aus den Rechtsgedanken des Absatzes 2 (neu) leitet sich die Regelung für Bürgermeister- und Landratswahlen ab. Dabei wird Absatz 2 so angepasst, dass er sich auf das Ergebnis der letzten Vertretungswahl vor Ort bezieht. Auch für den Fall des gemeinsamen Wahlvorschlages ist eine Regelung zu treffen (Satz 2). Weitere Kandidatinnen und Kandidaten schließen sich in der durch Absatz 2 (neu) vorgesehenen Reihenfolge an.

11. § 23

Redaktionelle Klarstellung des jeweiligen Anwendungsbereichs der Wahlscheine.

12. § 24

Standardfall der Berichtigung des Wählerverzeichnisses ist der Antrag eines Bürgers in eigener Sache auf Eintragung in das Wählerverzeichnis. Wird dieser positiv beschieden, werden mit der Neuregelung unnötige Zustellungskosten vermieden, indem künftig die Übersendung der Wahlbenachrichtigung oder die Übergabe von Wahlschein und Briefwahlunterlagen ausreicht. Auf die zusätzliche Zustellung der Entscheidung über den Antrag kann in diesem Fall verzichtet werden. Dies gilt nicht, wenn ein solcher Antrag abgelehnt wird, weil dem oder der Betroffenen dann die Beschwerde offensteht.

13. § 25

Die Neufassung von Absatz 1 Nummer 3 ist eine Folgeänderung zur Neufassung des § 23 Absatz 3 (s. o. Nr. 11). Der in Nummer 4 neu aufgenommene Fall der Ausstellung eines Wahlscheines für die Urnenwahl vor einem beweglichen Wahlvorstand (vgl. § 12 Absatz 6 LKWO) war bisher nicht geregelt.

14. § 28

Das Bedürfnis, den Wahlraum und den unmittelbaren Zugang zu dem Gebäude, in dem er belegen ist, von Wahlwerbung (Absatz 1) und Befragungen von Wahlberechtigten freizuhalten, besteht für Räume, in denen die Briefwahl an Ort und Stelle (§ 20 Absatz 4 LKWO) ausgeübt werden kann, ebenso wie für die Wahlräume am Wahltag. Mit der neuen Vorschrift wird eine Lücke geschlossen, die mit der Zunahme der Briefwahl bei den letzten Wahlen zunehmend regelungsbedürftig erschien.

Diese Regelung soll ergänzt werden durch eine Vorschrift in der Landes- und Kommunalwahlordnung, wonach diese Räume und der Zeitraum, in dem dort die Briefwahl an Ort und Stelle ausgeübt werden kann, von der Gemeindevahlbehörde vor Beginn der Ausgabe von Briefwahlunterlagen öffentlich bekanntzumachen sind. Damit werden diese Informationen öffentlich gemacht und gleichzeitig auf diese Verbote hingewiesen.

15. § 35

Redaktionelle Klarstellung. Bei der Notwendigkeit einer Stichwahl läuft die Frist für Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl auch für Wahlfehler, die bereits vor oder bei der Hauptwahl aufgetreten sind, erst von der Bekanntmachung des Stichwahlergebnisses an.

16. § 36

Das Verhältnis von § 36 Absatz 3 und § 24 der Kommunalverfassung war für den Bereich der Kommunalwahlen klarzustellen, da § 24 der Kommunalverfassung mehr Ausschlussgründe regelt als § 36 Absatz 3 Satz 1 (z. B. für nahe Angehörige der Beteiligten). Mit der Einfügung des zweiten Halbsatzes in Satz 1 wird klargestellt, dass die allgemeinere Norm des § 24 der Kommunalverfassung für die Entscheidung über die Anfechtung von Kommunalwahlen keine Anwendung findet, sondern von der spezielleren Vorschrift des § 36 Absatz 3 verdrängt wird.

17. § 41

Die Regelung des Absatz 2 Satz 1 ist ebenso wie für die Ungültigkeit einer Wahl auch für den Fall der Feststellung unrichtiger Wahlergebnisse nach § 40 Absatz 3 und 4 erforderlich.

18. § 44

- a) Die hier mit dem neuen Absatz 1 Satz 2 eingefügte Zuständigkeit (vgl. § 44 Absatz 2 Satz 4) war bisher nicht geregelt. Wenn eine Wahl wegen Mängeln aufgehoben werden musste und wiederholt wird, dient es der Rechtssicherheit wie auch der Transparenz, wenn die Wahlleitung diese Entscheidung des Landtages, der Vertretung oder des Gerichts in der Weise umsetzt, dass ausdrücklich festgestellt wird, welche Teile des Wahlverfahrens zu erneuern sind. Der bisherige zweite Halbsatz des Absatzes 1 kann damit entfallen; die Wahlleitung wird eine Wahl aufgrund neuer Wahlvorschläge nur anordnen, wenn die Wahlprüfung ergeben hat, dass die Wahlvorschläge mangelhaft waren.

Da aber gerade gerichtliche Wahlprüfungsverfahren beträchtliche Zeit dauern können, ist selbst dann, wenn die Wahlvorschläge nicht Grund für die Wahlwiederholung waren, davon auszugehen, dass nach Ablauf eines halben Jahres mit neuen Wahlvorschlägen zu wählen ist (§ 45 Absatz 4 Satz 3). Diese Vorschrift hat die Wahlleitung bei ihrer Anordnung nach § 44 Absatz 1 zu berücksichtigen. Die in § 45 Absatz 4 Satz 1 berücksichtigte Möglichkeit der Wahl mit gleichen Wahlvorschlägen kann also nur dann eintreten, wenn die Wiederholungswahl innerhalb von sechs Monaten stattfindet und nicht die Wahlvorschläge Anlass für die erfolgreiche Wahlanfechtung waren.

- b) Diese Bestimmung des Gebiets, in dem die Ergänzungswahl stattfindet, ergibt sich zwar aus der Natur der Sache, ist aber aus Gründen der Rechtssicherheit ins Gesetz aufzunehmen.
- c) Für Bürgermeister und Landräte ist ein Wahlannahmeverfahren (vgl. § 34) nicht vorgesehen. Eine Nichtannahme der Wahl erfolgt vielmehr durch die Weigerung, die Ernennungsurkunde anzunehmen. Die Änderung dient insofern der Klarstellung.

19. § 45

Korrektur eines Redaktionsversehens. Die Feststellung der Notwendigkeit der Wahl ist auch dann entbehrlich, wenn bei einer Gebietsänderung bereits der Vertrag den Wahltag festlegt.

20. § 46

- a) Korrektur eines Redaktionsversehens.
- b) Absatz 2 Satz 1 erfasst mit der Formulierung „auf dem Wahlvorschlag gewählt“ nicht zweifelsfrei die gewählten Direktkandidaten. Zur Vermeidung von Auslegungsproblemen wird daher eine ausdrückliche eigene Regelung über das Nachrücken für Direktkandidaten eingefügt.
- c) Im Fall des Nachrückens in den Landtag oder in eine kommunale Vertretung während der Wahlperiode kann es zu Nachteilen für die betroffene Fraktion führen, wenn ein Nachrückverfahren zeitlich mit einer Sitzung des Landtages oder der Vertretung zusammentrifft. Daher wird die Möglichkeit geschaffen, den Sitz durch ausdrückliche Erklärung vor Ablauf der Wochenfrist nach § 34 Satz 2 anzunehmen.

21. § 47

Korrektur eines Redaktionsversehens.

22. § 49

Bei Zusammentreffen mehrerer Wahlen werden die Kosten geteilt. Dieser Grundsatz des Absatzes 2 Satz 1 ist aber bisher in seinem Regelungsbereich auf Wahlen nach diesem Gesetz beschränkt. Die Ergänzung stellt klar, dass dies auch für das Zusammentreffen mit bundesrechtlich geregelten Wahlen gilt. In § 50 Absatz 2 Bundeswahlgesetz, der für das Europawahlrecht von § 25 Absatz 1 Europawahlgesetz für anwendbar erklärt wird, ist seitens des Bundes für diese Fälle bereits die anteilige Erstattung der Wahlkosten geregelt. Die gleiche anteilige Reduzierung wird nun auch für die landesrechtlich geregelte Seite einer verbundenen Wahl klargestellt.

23. § 55

a) Absatz 2

- aa) In Satz 1 wird ein Stichtag eingefügt für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über die Frage, ob zur Wahlteilnahme einer Partei eine Anzeige nach Absatz 2 erforderlich ist. Dieser ist so gewählt, dass die Partei bei einer kurzfristigen Änderung der Verhältnisse noch die Chance hat, einen Antrag auf Wahlteilnahme zu stellen (wenn zum Beispiel der einzige Abgeordnete im Bundestag kurz vor dem Stichtag sein Mandat verliert). Diese Stichtagsbestimmung ermöglicht auch der Landeswahlleitung, ihre Prüfung rechtzeitig vor der Entscheidung durch den Landeswahlausschuss abzuschließen. Dies war bisher nicht möglich, da der Landeswahlausschuss in Ermangelung eines festgelegten Stichtages zum Sachstand am Tag seiner Sitzung zu entscheiden hatte.

bb) Die Ersetzung der Wörter „satzungsmäßige Bestellung“ durch „demokratische Wahl“ in Satz 3 ist eine redaktionelle Anpassung an § 16 Absatz 9. Mit der Ergänzung um den neuen Halbsatz wird bereits aus dem Gesetzeswortlaut deutlich, welche Anforderungen Vereinigungen zu erbringen haben, die als Partei an einer Landtagswahl teilnehmen wollen. Damit können Mängelbeseitigungsaufforderungen der Landeswahlleitung nach § 18 Absatz 1 Satz 4 in Verbindung mit § 55 Absatz 3 Satz 2 LKWG vermieden werden. Hierbei handelt es sich um die Übernahme einer Änderung des Bundeswahlrechts.

b) Absatz 4

Folgeänderung zu oben a, aa).

c) Absatz 6

Da die Wahlvorschlagsträger oft erst am letzten Tag der Einreichungsfrist die Unterlagen den Wahlleitungen vorlegen, bleibt in diesen Fällen keine Zeit mehr für Prüfung und Fehlerbeseitigung. Indem die Einreichungsfrist um zwei Tage vorgezogen wird, die Frist zur Mängelbehebung nach § 18 Absatz 2 aber unverändert bleibt, wird ein Zeitkorridor geschaffen, in dem noch Nachträge und Korrekturen möglich sind. Dies dient insbesondere den kleineren Wahlvorschlagsträgern, die möglicherweise weniger Erfahrung mit den zu beachtenden Förmlichkeiten der Wahlvorschläge haben.

Da der 75. Tag vor der Wahl jeweils ein Dienstag ist, sollte der späteste Abgabezeitpunkt entsprechend einer Anregung des Deutschen Städtetages mit Rücksicht auf die regelmäßige Arbeitszeit der Mitarbeiter in der betroffenen Wahlbehörde auf 16 Uhr festgelegt werden.

24. § 56

Korrektur eines Redaktionsversehens.

25. § 60

Durch die Neufassung des Absatzes 5 entfällt die bisher erforderliche Stichtagsbestimmung durch das Ministerium für Inneres und Sport vor allgemeinen Kommunalwahlen. Die Vorschrift schafft zudem Klarheit, dass in jedem Fall die amtlichen Einwohnerzahlen vom 31. Dezember zugrunde zu legen sind. Weiterhin bietet sie genügend Flexibilität, da immer die letzten zur Verfügung stehenden amtlichen Bevölkerungszahlen zu verwenden sind. Damit können auch bei einzelnen Wahlen, die außerhalb der allgemeinen Kommunalwahlen stattfinden, aktuelle amtliche Einwohnerzahlen zugrunde gelegt werden.

Den Gemeinden werden diese Zahlen vom Statistischen Amt übermittelt. Zudem sind sie auf der Seite des Statistischen Amtes im Internet zu finden. Einer gesonderten Veröffentlichung bedarf es folglich nicht.

26. § 61

a) Absatz 2

Folgeänderung zur Neufassung des § 60 Absatz 5 (siehe oben Nr. 25).

b) Absatz 3

- aa) Bei der Einteilung der Landkreise in Wahlbereiche für die Wahl des Kreistages werden „Insellösungen“ zugunsten einzelner Wahlbewerberinnen oder Wahlbewerber ausgeschlossen. Die Regelung wendet sich gegen Bestrebungen, Wahlbereiche ohne Rücksicht auf ihren territorialen Zusammenhang so zu bilden, dass die Chance einzelner Kandidaten, genügend persönliche Stimmen für ihren Einzug in den Kreistag zu sammeln, optimiert werden. Ausnahmen von der territorialen Einheitlichkeit sind nur dort möglich, wo Ämter oder Gemeinden territoriale Exklaven aufweisen.
- bb) Die Landkreise haben derzeit durch ihre Abhängigkeit von der Wahlbereichseinteilung der Gemeinden Schwierigkeiten, die Höchstgrenze der Größenabweichung ihrer eigenen Wahlbereiche einzuhalten. Durch die Möglichkeit, in diesen Fällen Durchschneidungen gemeindlicher Wahlbereiche zuzulassen, wird dieses Problem entschärft. Gleichzeitig ist es nicht mehr in jedem Fall erforderlich, dass die Gemeinde ihre Entscheidung zeitlich vor dem Landkreis trifft. Allerdings ist es notwendig, dass der Landkreis sich vor der Einteilung seiner Wahlbereiche mit den Gemeinden abgestimmt hat und es sich bei der notwendigen Abwägung zeigt, dass keine andere Möglichkeit zur Einhaltung der Höchstgrenze des Satzes 4 besteht.

Die Wahlorganisation in der Gemeinde ist auch bei einer solchen Durchschneidung zu bewältigen. Für die Bezeichnung der Wahlbereiche ist dann auf Stadtteile, Ortsteile oder Straßennamen zurückzugreifen.

27. § 62

a) Absatz 1

Die Verwendung des Begriffes „wahlberechtigte Person“ in Satz 3 war als Redaktionsversehen zu korrigieren. Der Satz ist neu gefasst worden, um seinen Regelungsinhalt klarer hervortreten zu lassen.

b) Absatz 4

Vgl. oben zu § 55 Absatz 6 (Nr. 23 c).

28. § 63

Korrektur eines Redaktionsversehens. Die übrigen Sitze bleiben nur so lange unbesetzt, wie noch keine Ergänzungswahl erforderlich ist.

29. § 65

Korrektur eines Redaktionsversehens.

30. § 66

a) Absatz 2

Diese Ergänzung dient der Klarstellung und ergänzt die Änderung in § 6 Absatz 1 (vgl. oben Nr. 2).

b) Absatz 3

Die Wahlberechtigung nach § 4 stellt auf eine Frist von 37 Tagen vor der Wahl ab, in der der Wohnsitz in der Gemeinde mindestens bestehen muss. Für die Bewerbung um die Position eines ehrenamtlichen Bürgermeisters ist es aber erforderlich, bereits am 52. Tag vor der Wahl das Vorliegen der Voraussetzungen für die Kandidatur zu prüfen. Daher muss der Zeitpunkt, ab dem der Kandidat im Wahlgebiet wohnhaft sein muss, auf einen Zeitpunkt davor festgelegt sein. Daher ist hier auf die Wählbarkeit nach § 6 Bezug zu nehmen, die diese Drei-Monats-Frist enthält.

c) Absatz 4

Das in Absatz 4 Satz 1 beschriebene Prüfungsverfahren bezieht sich nicht mehr allein auf die Verfassungstreue, sondern auf alle in den Absätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen und ist ausdrücklich beschränkt auf die zur Zeit dieser Entscheidung vorliegenden Erkenntnisse. Dies war durch die Umformulierung klarzustellen.

Die Ernennungsbehörde, die nach der Wahl die Verbeamtung vorzubereiten hat, ist berechtigt und verpflichtet, das Vorliegen der Ernennungsvoraussetzungen unabhängig von der Entscheidung des Wahlausschusses im Zulassungsverfahren zu prüfen. Dabei hat sie auch neue Umstände zu berücksichtigen, die etwa seit dem Zeitpunkt der Wahlzulassung neu eingetreten oder bekanntgeworden sind.

31. § 67

a) Absatz 2

Ein Fall des Verzichts auf die Teilnahme an der Stichwahl ist zwar sehr selten, trotzdem bedarf es einiger Verfahrensvorschriften. Die neue Regelung bestimmt, dass ein Verzicht kurzfristig schriftlich gegenüber der Wahlleitung zu erklären und unwiderruflich sowie bedingungsfeindlich ist.

Folge der Neuregelung ist, dass bei jeder Stichwahl die Herstellung der Stimmzettel und die anschließende Ausgabe von Briefwahlunterlagen erst am zweiten Tag nach der Wahl beginnen kann.

b) Absatz 3

Die neue Wortwahl verweist darauf, dass nach § 30 Absatz 1 LKWO in dem geregelten Fall mit „Ja“ oder „Nein“ abzustimmen ist.

d) Absatz 4

Korrektur eines Redaktionsversehens. Die Aussage dieses Satzes trifft auf hauptamtliche Bürgermeister nicht zu und ist daher entsprechend einzuschränken.

32. § 71

Die Änderung stellt klar, dass auch die Pflichten der Wahlvorstände und der Wahlbehörden durch Verwaltungsvorschrift geregelt werden können. Die bisher benannten Wahlleitungen sind durch den Ausdruck „Wahlorgane“ (vgl. § 7) weiterhin mit erfasst.

33. § 72

Die bisherige Übergangsregelung des § 72 ist durch Zeitablauf entbehrlich geworden. Die Änderungen des LKWG sollen allein künftige Wahlverfahren betreffen. Daher ist Übergangsweise die Fortgeltung der bisherigen Rechtslage für alle Wahlverfahren anzuordnen, die durch die Veröffentlichung nach § 14 bereits eröffnet worden sind.

34. Anlage zu § 54 Absatz 2

- a) Eine Korrektur der Wahlkreiseinteilung ist erforderlich, da einige Wahlkreise eine zu hohe Abweichung von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße aufweisen.

Die Prüfung der Abweichung von der durchschnittlichen Wahlkreisgröße erfolgt anhand der Zahl der Wahlberechtigten, da das Bundesverfassungsgericht im Rahmen einer Wahlprüfungsbeschwerde zum Bundestag entschieden hat, dass der Gesetzgeber wegen der in Artikel 38 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz verankerten Wahlrechtsgleichheit gehalten sei, bei der Wahlkreiseinteilung künftig den Anteil der Minderjährigen an der Bevölkerung zu berücksichtigen (Entscheidung vom 31.01.2012, 2 BvC 3/11, Randziffer 88).

Da für die Bevölkerungszahlen auf der Basis des Zensus 2011 eine Untergliederung nach dem Alter bundesweit noch nicht vorliegt, ist auf die Zahl der Wahlberechtigten zur Bundestagswahl am 22.09.2013 zurückzugreifen. Die Zahl der Wahlberechtigten ist auf die Landtagswahl übertragbar, da die Wahlberechtigung jeweils ab 18 Jahren gegeben ist.

- b) Folgende Abweichungen von über plus oder minus 25 % sind nach den Zahlen der Wahlberechtigten zur Bundestagswahl am 22.09.2013 zu verzeichnen:

Wahlkreis	Abweichung in %
2	- 27,6
3	- 27,6
7	+ 26,8
8	+ 28,0
11	+ 32,6
12	+ 26,3
20	+ 26,9
24	- 34,2
28	+ 26,7
30	+27,8
33	- 30,4
36	- 25,7

- c) Der bisherigen Wahlkreiseinteilung lag zugrunde, dass die Abweichungen vom Durchschnitt aller Wahlkreise plus oder minus 33,33 % nicht überschreiten dürfen. Diese Grenze ist verfassungsrechtlich vertretbar (siehe Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1963, BVerfGE 16, 130 (141): „... die äußerstenfalls zulässige Abweichung von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise auf 33 1/3 v. H. nach unten und oben begrenzt. Damit ist der Grundsatz der gleichen Wahl für diesen Bereich unter Beachtung der der Freiheit des Gesetzgebers gezogenen Grenzen verfassungskonform konkretisiert.“). Sie führt allerdings dazu, dass ein Wahlkreis doppelt so groß wie der Nachbarwahlkreis sein kann. Deshalb dient die Bildung möglichst gleichmäßiger Wahlkreise dem Ziel der Wahlrechtsgleichheit.

- d) Mit diesem Gesetzentwurf werden nur die Extremfälle einer Abweichung von über 30 % in den Wahlkreisen 11, 24 und 33 neu geordnet, während in dem Bereich von Abweichungen unter 30% der Stabilität der Wahlkreiseinteilung der Vorzug eingeräumt wird. Damit wird Rücksicht genommen auf den Charakter der Erststimmwahl als Persönlichkeitswahl. Die Verbindung des im Wahlkreis gewählten Abgeordneten mit dem Territorium und den Menschen „seines“ Wahlkreises ist eine wichtige Ausprägung des Prinzips der demokratischen Repräsentation, dem ebenfalls Verfassungsrang zukommt (Hahlen, in: Schreiber, Bundeswahlgesetz Kommentar, 9. Auflage 2013, § 3 Randziffer 6 - dort S. 218). Auch der Gesichtspunkt der Einhaltung der neuen Landkreisgrenzen durch die Landtagswahlkreise (die Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz gehören seit der Kreisgebietsreform zum Landkreis Vorpommern-Greifswald, sind aber im Wahlkreis 13 mit Bereichen des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte zusammengefasst) wird im Hinblick auf das Ziel der Stabilität der Wahlkreiseinteilung nicht umgesetzt.
- e) Dies führt zu folgenden Änderungen:

Der Wahlkreis 11 (Bad Doberan I; neu: Landkreis Rostock I) gibt das Amt Schwaan in den benachbarten kleinsten Wahlkreis 15 (Güstrow I; neu: Landkreis Rostock III) ab.

WK	Alte Abweichung	Neue Abweichung
	in %; Basis: Wahlberechtigte	
11	+ 32,6	+ 15,2
12	+ 26,3	+ 26,3
15	- 7,8	+ 9,6
16	+ 23,2	+ 23,2

Der Wahlkreis 24 (Nordvorpommern II; neu: Vorpommern-Rügen II - Stralsund I) wird vergrößert um den angrenzenden Stadtteil Süd der Hansestadt Stralsund aus dem Wahlkreis 26 (Stralsund II). Damit wird gleichzeitig eine Aufteilung der Stadt Stralsund auf drei Wahlkreise vorgenommen, die aber hinzunehmen ist, um weitere Änderungen an anderer Stelle zu vermeiden.

WK	Alte Abweichung	Neue Abweichung
	in %; Basis: Wahlberechtigte	
23	- 4,0	- 4,0
24	- 34,2	- 25,2
25	+ 15,8	+ 15,8
26	- 15,5	- 24,5

Der Wahlkreis 33 (Rügen I; neu: Vorpommern-Rügen IV) ist zu klein und muss daher vergrößert werden. Wenn man weiterhin zwei Wahlkreise auf der Insel Rügen ohne Beteiligung des Festlands bilden will, bleibt nur eine vollständige Neuaufteilung der Wahlkreise auf der Insel Rügen unter Aufteilung des Amtes Bergen auf Rügen. Dabei ist in Kauf zu nehmen, dass die Möglichkeit von Fehlern bei der Wahlvorbereitung erhöht wird und es zu Unsicherheit bei der Bevölkerung kommt.

WK	Alte Abweichung	Neue Abweichung
	in %; Basis: Wahlberechtigte	
33	- 30,4	- 27,5
34	- 21,9	- 24,8

f) Mit der Kreisgebietsreform haben sich die Namen der Landkreise geändert. Da die Wahlkreise traditionell nach den Landkreisen und kreisfreien Städten benannt werden, sind diese daher ebenfalls zum Teil neu zu benennen. Die neuen Namen sind in die Neufassung der Anlage zu § 54 Absatz 2 eingearbeitet. Dabei ist auf zwei Besonderheiten hinzuweisen:

- Die Wahlkreise in den großen kreisangehörigen Städten sollen weiterhin nach der Stadt und nicht nach dem Landkreis benannt werden.
- Die Wahlkreise im Landkreis Rostock müssten den Namen „Rostock“ tragen, wären dann aber nicht zu unterscheiden von den Wahlkreisen in der Hansestadt Rostock. Zur Unterscheidung wird jeweils das Wort „Landkreis“ bzw. „Hansestadt“ hinzugefügt.

Da sich die Zahl der Wahlkreise nicht ändert, ist die bisherige Nummerierung beibehalten worden.

g) Die zum Jahreswechsel 2010/2011 wirksam gewordene Eingemeindung von Wietstock (151 Einwohner; damals Landkreis Ostvorpommern) nach Altwigshagen (damals im Landkreis Uecker-Randow) berührte die Grenze zwischen den Landtagswahlkreisen 29 und 35. Da eine kommunale Gebietsänderung nicht in der Lage ist, diese Wahlkreisgrenzen zu verändern, blieb der heutige Ortsteil Wietstock auch nach der Eingemeindung und dem damit verbundenen Amts- und Landkreiswechsel Teil des Landtagswahlkreises 29. Die Anlage zu § 54 Absatz 2 wurde mit Bekanntmachung des Innenministeriums vom 1. April 2011 (GVObI. M-V S. 233) entsprechend geändert. Die Neufassung der Anlage zu § 54 Absatz 2 wird nun zum Anlass genommen, den Ortsteil Wietstock der Gemeinde Altwigshagen dem Wahlkreis 35 zuzuordnen, so dass dieser Ortsteil im gleichen Wahlkreis wie seine Gemeinde und sein Amt liegt. Dafür war die Beschreibung der Gebiete der Wahlkreise 29 und 35 erneut zu ändern.

II. Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes.